



# Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg  
5020 Salzburg · Maria-Cebotari-Straße 5 · T 0662/641248-360  
M lfa@lk-salzburg.at · W www.lehrlingsstelle.at

## Genehmigungsvermerk:

der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Salzburg

Stempel

Leiter der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Salzburg

Datum

Ort

## Vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages

### JE 1 EXEMPLAR IST EINGESCHRIEBEN ZU SENDEN AN:

- 1 Bei minderjährigen Lehrlingen an den gesetzlichen Vertreter, ansonsten an den Lehrling
- 2 Lehrberechtigten
- 3 Als Anzeige an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
- 4 Als Meldung an die zuständige Berufsschule

Das zwischen der/dem Lehrberechtigten

Name / Vorname Lehrberechtigte/r

und dem Lehrling

Straße / Nr.

Postleitzahl

Ort

Name / Vorname Lehrling

Geburtsdatum

begonnene Lehrverhältnis im Lehrberuf

am

wurde

Lehrberuf

LV-Nummer

vorzeitig mit

aufgelöst!

Datum der Auflösung

**GRUND** Zutreffendes bitte ankreuzen / ERLÄUTERUNGEN siehe Rückseite

- a) Auflösung während der Probezeit (§ 149 ff - Landarbeitsordnung Salzburg)
- b) Einvernehmliche Auflösung (siehe unten!) (§ 155 ff - Landarbeitsordnung Salzburg)
- c) Auflösung durch den Lehrberechtigten (§ 154 Abs. 1, Ziffer 1 - Landarbeitsordnung Salzburg)
- d) Auflösung durch den Lehrling (§ 154 Abs. 1, Ziffer 2 - Landarbeitsordnung Salzburg)
- e) Außerordentliche Auflösung (§ 156a - Landarbeitsordnung Salzburg)

Unterschrift des Lehrlings

Unterschrift der/des Lehrberechtigten

Die Unterschriften des/der gesetzlichen Vertreter(s) bzw. des Vormundes des Lehrlings sind erforderlich bei der **einvernehmlichen** Auflösung und bei einseitiger Auflösung durch den Lehrling, wenn er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

**Unterschriften gesetzliche Vertretung (beziehungsweise Vormund):**

Unterschrift des Vaters oder der Mutter

Ort / Datum

Unterschrift des Vormunds

Gem. § 155 Abs. 3 SLAO 1995 ist der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und vorzeitige Auflösung von der gesetzlichen Interessenvertretung (Landarbeiterkammer, Schranngasse 2, 5020 Salzburg) oder eines Arbeits- und Sozialgerichtes (§ 92 ASGG) zu belehren.

**Die diesbezügliche Belehrung über die Auflösung der Lehrverhältnisses erfolgte am**

Unterschrift und Stempel der Landarbeiterkammer

Ort / Datum

Unterschrift und Stempel eines Arbeits- und Sozialgerichtes

### § Auflösung während der Probezeit (§ 149 ff - Landarbeitsordnung Salzburg)

Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten in jedem Lehrbetrieb als Probezeit, während der das Lehrverhältnis vom Lehrberechtigten und vom Lehrling (im Fall seiner Minderjährigkeit von seinem gesetzlichen Vertreter oder Vormund) ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann.

### Einvernehmliche Auflösung gemäß § 155 SLAO 1995

Bei der einvernehmlichen Auflösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der Probezeit muss eine Bescheinigung eines Arbeits- und Sozialgerichtes (§ 92 ASGG) oder der gesetzlichen Interessenvertretung (Landarbeiterkammer) vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die Bestimmungen betreffend der Endigung und die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde. (Dies gilt nicht für die Heimlehre.)

### § Einseitige Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten (§ 154, Abs.1 Ziffer 1 - Landarbeitsordnung Salzburg)

Gründe für den Lehrberechtigten zur einseitigen Auflösung des Lehrverhältnisses liegen insbesondere vor, wenn

- a » wenn der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, die ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen lässt;
- b » wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
- c » wenn der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, und die Wiedererlangung dieser Fähigkeit innerhalb der vereinbarten Lehrzeit nicht zu erwarten ist;
- d » wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;

### § Einseitige Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrling oder seinen gesetzlichen Vertreter (§ 154, Abs.1, Ziffer 2 - Landarbeitsordnung Salzburg)

Gründe für den Lehrling oder seinen gesetzlichen Vertreter zur einseitigen Auflösung des Lehrverhältnisses liegen insbesondere vor, wenn

- a » wenn der Lehrberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;
- b » wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
- c » wenn der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn misshandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder es unterlässt, den Lehrling vor Misshandlungen, körperlicher Züchtigung, erheblicher wörtlicher Beleidigung oder unsittlichen Handlungen durch Familienangehörige des Lehrberechtigten oder Dienstnehmer des Betriebes zu schützen;
- d » wenn der Lehrberechtigte wiederholt gegen die §§ 131, 132 oder 133 verstößt.

 **Wird das Lehrverhältnis vom Lehrling aus oben angeführten Gründen gelöst, muss überdies die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bzw. des Vormundes vorliegen.**

### § Außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses (§ 156a - Landarbeitsordnung)

Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können ein Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des 12. Monats und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von mindestens drei Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen. **BITTE BERATUNG DURCH DIE LEHRLINGS- UND FACHAUSBILDUNGSSTELLE IN ANSPRUCH NEHMEN!**